

28. Juni 2012

Wortbruch der Landesregierung mit fadenscheiniger Begründung des Architekten Kulka

Es geht wieder mal um das Stadtschloss und zwar diesmal um die Zusage der Landesregierung, dass das historische Knobelsdorff Treppenhaus dem Original weitgehend angenähert wieder errichtet wird und dabei die noch vorhandenen Teile des bronzenen Treppengeländers wieder eingebaut werden. (Auszug aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU vom 07.07.2010).

Nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Potsdam ist das Treppengeländer entsprechend dem Original auch so genehmigt worden.

Nun ist der Presse zu entnehmen, dass der Architekt Kulka dem Land Brandenburg mitgeteilt hat, dass er das bronzene Original Treppengeländer nicht wieder einbauen und durch eine Mauer mit einem Bronzehandlauf ersetzen will. Als Begründung für diese Änderung hat der Architekt angegeben, dass das Original Treppengeländer nicht mehr den heutigen Sicherheitsbestimmungen entspreche und es dem Ansturm der den neuen Potsdamer Landtag besuchenden Schulklassen nicht standhalten würde. Da die einstigen Stäbe zu breit für heutige Vorschriften sind, ein „Durchstecken von Kinderköpfen“ ausgeschlossen sein muss, wären zwangsläufig Begleitkonstruktionen nötig. Das sei mit ihm nicht zu machen.

Da die bestehenden Sicherheitsbestimmungen für Treppengeländer ein vordringlicher Grund für die Änderungsabsicht des Architekten ist, sind diese zunächst näher zu hinterfragen.

Rechtsgrundlage für die Erstellung von Umwehrungen (Treppengeländer) sind § 33 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), die aufgrund der BbgBO erlassenen Vorschriften und die eingeführten Technischen Baubestimmungen.

§ 33 BbgBO besagt:

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, so zu umwehren, dass Personen nicht abstürzen können.

(3) Die Höhe von Umwehrungen muss mindestens 0,90 m, ab einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,10 m betragen. Eine geringere Höhe ist zulässig, wenn aufgrund anderer technischer Einrichtungen oder der Tiefe der Brüstung keine Absturzgefahr besteht.

Diese Vorschrift entspricht weitestgehend der Musterbauordnung der ARGEBAU und den Bauordnungen der einzelnen Länder.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 33 BbgBO bestimmt dazu noch folgendes:

In öffentlich zugänglichen Gebäuden, wie Hotels, Schulen oder Verwaltungsgebäuden, sowie in Gebäuden, in denen regelmäßig mit der Anwesenheit von kleinen Kindern gerechnet werden muss, wie Kindergärten oder Mehrfamilienhäusern, ist die Umwehrung so auszuführen, dass eine Leiterwirkung nicht möglich ist.

Dazu bestimmt die als Technische Baubestimmung im Land Brandenburg eingeführte DIN 18065 noch folgendes:

Treppengeländer mit Öffnungen

In Gebäuden, in denen mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist, sind Treppengeländer so zu gestalten, dass ein Überklettern des Treppengeländers durch Kleinkinder erschwert wird.

Dabei darf der lichte Abstand von Geländerteilen in einer Richtung nicht mehr als 12 cm betragen.

Nach § 33 BbgBO und der Verwaltungsvorschrift zu § 33 BbgBO muss im Land Brandenburg u.a. in Verwaltungsgebäuden das Treppengeländer bis zu einer Absturzhöhe von 12 m, 0,90 m hoch und so ausgeführt sein, dass eine Leiterwirkung nicht möglich ist. Maßnahmen, die das Durchstecken von Kinderköpfen bei Treppengeländern verhindern sollen, werden in keiner Vorschrift gefordert.

Die DIN-Vorschrift 18965 findet hier keine Anwendung, da in einem Landtagsgebäude nicht mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist.

Die Leiterwirkung in der Verwaltungsvorschrift zur BbgBO zielt in erster Linie auf die Anwesenheit von kleinen Kindern ab. Deshalb gilt in den meisten Ländern diese Vorschrift u.a. nicht in Verwaltungsgebäuden, da hier nicht mit der Anwesenheit von kleinen Kindern gerechnet werden muss. In Brandenburg ist das anders. Hier gilt zunächst die Anforderung auch für öffentlich zugängliche Gebäude, wie z.B. Verwaltungsgebäude.

Hier könnte man aber von der Möglichkeit einer Abweichung von dieser Vorschrift nach § 60 BbgBO Gebrauch machen, was ohne Einbuße der Sicherheit gerechtfertigt wäre.

Die Begründung des Architekten Kulka muss daher als fadenscheinig angesehen werden. Hier geht es augenscheinlich nicht um die Sicherheit des Treppengeländers sondern um Einsparungen zulasten einer historischen Rekonstruktion des Knobelsdorff'schen Treppenhauses. Das kann nicht hingenommen werden.

Besonders zu bedauern ist, dass die Kunst- und Ausstattungskommission des Landtage die Begründung des Architekten Kulka nicht ausreichend hinterfragt hat. Eine kurze Nachfrage bei der obersten Bauaufsichtsbehörde hätte sicher schnell Klarheit darüber gebracht, dass eine Ausnahme hier gerechtfertigt gewesen wäre.

Werter Herr Minister!

Wir bitten Sie daher eindringlich, die versprochene Treppe einzufordern.

Sie ist das zentrale Schmuckstück im Entre!

Ohne sie würde der Raum an Leichtigkeit und Schönheit enorm verlieren. Sie ist das eigentliche Bindeglied zwischen Alt und Neu.

Bürgerinitiative Mitteschön